

Arztpraxen im Einzelhandelsgeschäft können zulässig sein

Nach einer Entscheidung des KG Berlin ist es grundsätzlich zulässig, eine Arztpraxis in einem Einzelhandelsgeschäft zu betreiben.

von Dirk Schulenburg und Katharina Eibl

Sogenannte Reisepraxen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen mit Unternehmen kooperieren, die im Bereich des Outdoor-Handels tätig sind. Das hat im Juni dieses Jahres das Kammergericht Berlin in der Berufungsinstanz entschieden (*Az. 5 U 114/15*). Konkret wurde es den Beklagten aufgrund bestimmter Umstände des Einzelfalls untersagt, in Räumlichkeiten eines Unternehmens, welches Outdoor-Handel betreibt, durch Ärzte reisemedizinische Leistungen in den Räumlichkeiten der Unternehmen erbringen zu lassen. Per se bestehe für ein solches Geschäftsmodell allerdings kein Verbot.

In den als grundsätzlich zulässige Zweitpraxen in den Räumlichkeiten von Outdoor-Einzelhandelsgeschäften betriebenen Reisepraxen in Berlin, Dresden, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln und München können sich Kunden individuell zu gesundheitlichen Risiken und erforderlichen Vorsorgemaßnahmen für die Reisen beraten und auch gleich impfen lassen. Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V., hat dieses Geschäftsmodell wegen verschiedener Verstöße gegen die Berufsordnungen angegriffen.

Kein generelles Verbot

Die Forderung der Klägerin nach einem Schlechthin-Verbot, im geschäftlichen Verkehr eine Arztpraxis zu bewerben, das heißt ärztliche Tätigkeiten in einer Arztpraxis zu erbringen, wenn die Arztpraxis in einem Outdoor-Einzelhandelsgeschäft gelegen ist, sodass die Patienten die Praxis nur erreichen, wenn sie das Ladengeschäft betreten, wurde sowohl vom Landgericht Berlin als auch vom Berliner Kammergericht im Berufungsverfahren abgelehnt. Das geforderte generelle Verbot ging den

Richtern zu weit. Es komme für die Zulässigkeit einer solchen Kooperation auf die konkrete Ausgestaltung an: Praxis und Shop müssten sauber voneinander getrennt werden. Es sei nicht davon auszugehen, dass allein die räumliche Einbindung einer Praxis in ein Einzelhandelsgeschäft das Vertrauen der Patienten in die Integrität des Arztes untergrabe, heißt es im Urteil.

Nach § 27 Absatz 3 MBO-Ä sei dem Arzt zwar Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit untersagt. Dieser Schutzzweck werde durch eine räumliche Einbindung einer Arztpraxis in ein Ladengeschäft nicht zwangsläufig und insbesondere dann nicht tangiert, wenn der Praxisbetreiber mit seiner Präsenz und seiner Berufsbezeichnung erkennbar nur für die eigene Praxis werbe.

Verstöße gegen die Residenzpflicht des § 17 MBO-Ä seien mit dem Geschäftsmodell ebenfalls nicht in jedem Fall verbunden. Da es dem Arzt nach § 17 Absatz 2 Satz 1 MBO-Ä gestattet sei, über den Praxis-sitz hinaus an weiteren Orten ärztlich tätig zu sein, müsse die in einem Outdoor-Einzelhandelsgeschäft gelegene Praxis auch nicht zwangsläufig den Anforderungen einer Niederlassung genügen.

Der Vorteil im Wettbewerb für den Outdoorladen, dass sich Kunden gleich im Geschäft vor Antritt einer Fernreise impfen lassen können, reichte den Richtern ebenfalls für ein Verbot nicht aus. Das Gleiche gelte aus Sicht der Richter für die erhöhte Aufmerksamkeit, die dem Arzt zuteil wird. Verbraucher würden sowieso davon ausgehen, dass das Streben nach Einkommen auch ein Motiv ärztlicher Tätigkeit sei.

Die Wettbewerbszentrale hatte auch Bedenken wegen der ärztlichen Schweigepflicht: Mit Hilfe von Überwachungskameras im Outdoor-Geschäft und dem Abgleich von Daten bei elektronischen Bezahlvorgängen könnte der Betreiber Informationen über Personen erhalten, die auch die Reisepraxis aufgesucht hatten. Das Gericht sah das weniger kritisch. Einerseits ließe sich der Zugang zur Praxis im Einzelfall organisieren, andererseits ließen sich EC-Daten nicht als Offenbarung eines Arzt-Patienten-

Geheimnisses verstehen. Für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht wiederum müsse der Arzt bei der Gestaltung der Reisepraxis selbst sorgen – etwa indem diese durch Wände und Decken vom Geschäft vollständig abgeschlossen ist.

Unzulässigkeit im Einzelfall

Etwas anderes würde laut des Kammergerichts Berlin gelten, wenn – wie vorliegend bei der Reisepraxis in Dresden und daher vom Gericht untersagt – die Einbindung der Praxis in die Geschäftsräume aufgrund der Umstände des Einzelfalls den Eindruck erwecke, diese sei in den Geschäftsbetrieb des Einzelhändlers integriert. Es sei dann zu befürchten, dass der Einzelhändler auf den Praxisbetrieb Einfluss nehme, sei es durch Weisungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Das Gericht erläutert weiter, dass, wenn der Arzt trotz der räumlichen Verhältnisse seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem Einzelhändler hinreichend deutlich zum Ausdruck bringe, ein Verbot der räumlichen Zusammenarbeit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht genüge. Ob dies der Fall sei, könne nur im Einzelfall und nicht abstrakt beantwortet werden.

Das Kammergericht hat die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) nicht zugelassen. Ärzte dürfen also auch künftig Praxen bei Einzelhändlern betreiben, sofern sie selbstständig agieren und die Vorgaben – etwa für ein ordnungsgemäßes Praxisschild – eingehalten werden.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein, Katharina Eibl ist Referentin der Rechtsabteilung.

Die Reihe „Arzt und Recht“ im Internet

Seit dem Jahr 2000 stellt das *Rheinische Ärzteblatt* in seiner Rubrik „Arzt und Recht“ wichtige Urteile und berufsrechtliche Grundlagen ärztlicher Tätigkeit vor. Alle Folgen dieser Reihe finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht. Die Reihe „Arzt und Recht“ erscheint jeden zweiten Monat im Wechsel mit der Reihe „Aus der Arbeit der Gutachterkommission“.

RhÄ